



# HESSISCHER LANDTAG

09. 06. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Gesetz zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich**

#### **A. Problem**

Infolge der COVID-19-Pandemie bestehen erhebliche Einschränkungen des Wissenschafts- und Hochschulbetriebs. Dies betrifft Studierende, aber auch zahlreiche Forschungsvorhaben, die aufgrund der pandemiebedingten Schließungen von Laboren, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen bis auf Weiteres nicht oder nur sehr eingeschränkt weitergeführt werden können.

Für die Studierenden kann durch hochschulautonome Regelungen eine Reihe von potenziellen Nachteilen, etwa hinsichtlich der Prüfungsfristen sowie der Art der Durchführung von Prüfungs- und Studienleistungen und ihrer Anrechnung, aufgefangen werden. Es zeigt sich jedoch, dass einige Sachverhalte und Regelungsbedarfe auch und gerade in Hinblick auf die gegenwärtig nur schwer zu prognostizierende weitere Entwicklung der Pandemie einer zeitlich begrenzten Flexibilisierung der insoweit bestehenden gesetzlichen Regelungen bedürfen. Dies betrifft insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG. Darüber hinaus bestehen komplexe Anforderungen an die rechtssichere Ausgestaltung von Online-Prüfungen, deren Einführung und Durchführung an den Hochschulen durch einen in Abstimmung mit den Hochschulen zu entwickelnden Regelungsrahmen erleichtert werden könnten.

Die pandemiebedingten Einschränkungen bei der Durchführung von Forschungsvorhaben betreffen in besonderem Maße diejenigen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die auch zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung in einem Zeitbeamtenverhältnis beschäftigt sind, da diese Beamtenverhältnisse nach Maßgabe des Hochschulgesetzes begrenzten Amts- und Verlängerungszeiträumen unterliegen. Dabei stellen sich aktuell nicht lediglich die Einschränkungen des Hochschulbetriebs, sondern darüber hinaus auch die erhöhte zeitliche Inanspruchnahme durch die notwendige Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben in den Familien als schwerwiegender Grund für Verzögerungen bei der eigenen Qualifizierung dar. In Bundestag und Bundesrat wurde vor diesem Hintergrund ein Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) beraten und beschlossen (BGBl. S. 1073). Nach diesem Gesetz werden die Höchstbefristungsgrenzen nach § 2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz für das privatrechtlich beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Personal als zeitlich begrenzte Übergangsregelung um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert. Diese gesetzgeberische Maßnahme kann indes nur für die privatrechtlich Beschäftigten greifen, da der Bund hinsichtlich der Verlängerung der Amtszeiten des befristet beschäftigten beamteten Hochschulpersonals keine Gesetzgebungskompetenz besitzt.

#### **B. Lösung**

Im Wege einer bis Ende 2021 befristeten und in ihrem Zweck und ihren möglichen Regelungsgegenständen klar eingegrenzten Ermächtigung zum Erlass von Regelungen im Wege der Rechtsverordnung wird die Voraussetzung geschaffen, in enger Abstimmung mit den Hochschulen jeweils sachgerechte Lösungen für die aufgezeigten Problemlagen kurzfristig zu schaffen und in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Pandemielage bei Bedarf gegebenenfalls auch zielführend zu erweitern.

#### **C. Befristung**

31. Dezember 2021.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur  
Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie  
im Hochschulbereich**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:  
„§ 96 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie“
2. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96  
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen  
zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister zur Sicherstellung von Forschung und Lehre ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit sowie die insgesamt zulässige Dauer der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu erlassen und dabei von den Regelungen der §§ 19, 20, 64 Abs. 4, § 65 Abs. 2 und § 101 Abs. 4 abzuweichen.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über den Sachstand der Rechtsverordnungen nach Abs. 1.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 70-258

## Begründung

### Zu Art. 1

Art. 1 ändert das Hessische Hochschulgesetz durch Nutzung des mit der Übernahme der Städelschule in den Schlussbestimmungen weggefallenen § 96. Er regelt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung.

Insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Studienfinanzierung auch über die gegenwärtige Förderungshöchstdauer hinaus bedarf es, parallel zur kontinuierlichen Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium sowie den anderen Ländern seitens des Ministeriums, der umgehenden Schaffung einer tragfähigen Rechtsgrundlage für die Verlängerung der Förderung. Beabsichtigt ist insoweit durch die Rechtsverordnung eine von § 19 HHG abweichende pauschale Festsetzung von individualisierten Regelstudienzeiten, ohne die eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach dem BAföG nach derzeitiger bundesrechtlicher Rechtslage – zumindest nach Auffassung des insoweit zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung – nur im Wege einer Einzelfallprüfung durch die BAföG-Ämter und einer damit zwangsläufig verbundenen Unsicherheiten für die Studierenden möglich erscheint. Bei einer an die Regelstudienzeit anknüpfenden Regelung hingegen wäre den betroffenen Studierenden gegenüber von Amts wegen eine Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer ihres Studiums zu erteilen.

In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Pandemie-Lage kann es gegebenenfalls kurzfristig erforderlich sein, in Abstimmung mit den Hochschulen besondere Regelungen für eine rechtssichere Ausgestaltung von Online-Prüfungen zu schaffen, für die neben den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Prüfungen als grundrechtlich relevante Berufszulassungsregelungen auch Aspekte des Datenschutzes, der Datensicherheit und der IT-technischen Anforderungen zu berücksichtigen sind. In Abstimmung mit den Hochschulen wird kurzfristig geprüft werden, ob und inwieweit über hochschulautonome Regelungen hinaus ein Rechtsrahmen durch die Rechtsverordnung geschaffen werden soll.

Für die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, auf einer Qualifikationsprofessur mit oder ohne Entwicklungszusage oder als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vorherigen Rechts beschäftigt sind, soll durch die Rechtsverordnung ein Ausgleich für den Zeitraum pandemiebedingter Einschränkungen ermöglicht werden.

In Abs. 2 wird das Ministerium verpflichtet, das Parlament regelmäßig über die getroffenen und beabsichtigten Regelungen der Rechtsverordnung zu unterrichten.

### Zu Art. 2

Mit dem Auslaufen der Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage können keine Neuregelungen mehr im Wege der Rechtsverordnung geschaffen werden, die bis dahin getroffenen Regelungen entfalten jedoch weiterhin Wirkung.

Wiesbaden, 9. Juni 2020

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**